

Im Deputationsberichte ist darüber gesagt:

Zu §. 1.

Es ist im allgemeinen Theile dieses Berichts schon ausführlich entwickelt worden, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Volksschulgesetzes davon ausgegangen, daß die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde zugleich auch die Vertreter der Schulgemeinde sein sollen. Wenn daher die erste Paragraphe des Gesetzesentwurfs diesen Grundsatz festhält, und ausspricht, daß bei Gleichheit des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und Gemeindebezirks die Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten in Städten dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, und auf dem Lande dem Gemeinderathe und beziehentlich der Gemeindeversammlung zustehen, so kann die §. insoweit nur Billigung finden. Dennoch werden einige Zusätze zu der §. sich rechtfertigen lassen.

Die Paragraphe erwähnt nur solche Städte, in welchen ein Stadtrath und Stadtverordnete bestehen, geht also dabei von der Voraussetzung aus, daß in denselben die allgemeine Städteordnung eingeführt sei. Da es jedoch Städte gibt, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. November 1838, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, die Landgemeindeordnung angenommen haben, so würden durch die Fassung des Entwurfs diese kleineren Städte gar nicht getroffen, und durch diese Lücke der Zweifel hervorgerufen werden, wie und auf welche Weise bei ihnen die Vertretung der Schulgemeinde zu erfolgen habe. Um dem zu begegnen, schlägt die Deputation vor:

1) auf der ersten Zeile des Satzes unter a, nach den Worten: „in Städten“ anoch einzuschalten:

„wo die Städteordnung eingeführt ist,“

2) nach dem Satze unter b noch einen dritten Satz mit dem Buchstaben c bezeichnet des Inhalts hinzuzufügen:

„c, und in Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.“

Hiernächst glaubte die Deputation, daß es bei dem Satze unter b, wo gesagt ist: „und beziehentlich der Gemeindeversammlung (Landgemeindeordnung §. 54)“ zum leichteren und besseren Verständnisse dienen werde, die parenthetische Beziehung in Wegfall zu bringen, und direct den Fall der §. 54 der Landgemeindeordnung aufzunehmen, weshalb sie beantragt:

3) die Worte „beziehentlich — §. 54“ mit den Worten zu vertauschen: „in dem in §. 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle der Gemeindeversammlung.“

Die Herren Regierungscommissarien haben sich mit diesen unter 1, 2 und 3 gegebenen Zusätzen und Veränderungen einverstanden erklärt.

Das Weitere des Berichts wird jetzt noch nicht vorzulesen sein, weil es sich auf die Zusatzparagraphe 1 b bezieht.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob über §. 1 und den Antrag der Deputation dazu Jemand das Wort ergreife. Wenn nicht, so würde ich sofort auf den Antrag der Deputation übergehen; die Deputation schlägt nämlich vor, die §. 1 so zu fassen: In allen Fällen, in welchen der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten

- a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, — Maße.  
 b) auf dem Lande dem Gemeinderathe und, in dem §. 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten Falle, der Gemeindeversammlung  
 c) und in Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde, zu. Dieselben üben — ausgeübt werden können.

Nimmt die Kammer in dieser Maße §. 1 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger: Im Berichte heißt es weiter:

Es darf endlich hier nicht unberücksichtigt bleiben, ob und welche Theilnahme dem betreffenden Ortsgeistlichen bei den Beschlussfassungen in Schulgemeindeangelegenheiten zuzugestehen sei? Nach §. 73 des Volksschulgesetzes soll der betreffende Pfarrer auf dem Lande bei allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten zur Verhandlung kommen, zugezogen werden, und dabei den Vorsitz führen. Aus dem Schlusse der §. 73, wonach in geeigneten Fällen auch die Zuziehung des Schullehrers „jedoch nur mit berathender Stimme“ angeordnet ist, läßt sich folgern, daß der betreffende Pfarrer nicht bloß berathendes, sondern auch beschlussfassendes Stimmrecht dabei habe. In Städten soll nach §. 79 des Volksschulgesetzes die Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen ebenfalls als Regel gelten, doch hier zugleich Alles von der zu errichtenden Localschulordnung abhängig gemacht werden.

Die §. 1 des vorliegenden Entwurfs erwähnt nun den betreffenden Pfarrer und dessen Zuziehung gar nicht, sie will daher wenigstens ihrer klaren Wortfassung nach die Beschlussfassung in Schulgemeindeangelegenheiten lediglich in die Hand der Vertreter der politischen Gemeinden gelegt wissen. Dieser Auslegung der §. 1 entgegen haben jedoch die Herren Regierungscommissarien auf diesfallige Anfrage erklärt, daß durch §. 1 des Entwurfs die Geistlichen von den Beschlussfassungen keineswegs so schlechterdings ausgeschlossen werden sollten. In Städten, erwähnten dieselben weiter, könne durch die Localschulordnung bestimmt werden, daß der betreffende Pfarrer zu den Versammlungen der Stadtrathe und Stadtverordneten nicht zuzuziehen sei, während er allerdings bei der Schuldeputation den Vorsitz führe. Auf dem Lande sei es wünschenswerth, daß der Geistliche die ihm im Schulgesetze angewiesene Stellung, daher auch das ihm zustehende beschlussfassende Stimmrecht behalte, obschon es nicht unangemessen sein würde, in der zu erlassenden Ausführungsverordnung anrathend für den Geistlichen zu bestimmen, daß er bei Bewilligungen der Abstimmung sich enthalte, wie denn auch seine Theilnahme an den Versammlungen seinerseits nur eine facultative sein solle, so daß seine Abwesenheit der Gültigkeit der von den übrigen Vertretern der Schulgemeinde gefassten Beschlüsse Eintrag zu thun nicht vermöge.

Läßt sich aus §. 1 des Entwurfs die Zuziehung des betreffenden Pfarrers überhaupt nicht folgern, so können daraus noch weniger diejenigen speciellen Bestimmungen abgeleitet werden, welche die Herren Regierungscommissarien annehmen. Sollen daher nicht von Neuem Zweifel und Irrungen durch die Gesetzesvorlage selbst hervorgerufen werden, so ist es unabweisbar, in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe Bestimmungen und Erläuterungen über die Stellung und die Rechte des betreffenden Geistlichen aufzunehmen.